



### Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 1. Oktober 2021

6. Jahrgang

Ausgabe 61 / 2021

## Inhaltsverzeichnis

## Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne .....	1
TAGESORDNUNG für die Sitzung des Rates der Stadt am Dienstag, dem 05.10.2021, 16:00 Uhr.....	2
TAGESORDNUNG für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Sodingen am Donnerstag, dem 07.10.2021, 16:00 Uhr .....	3
TAGESORDNUNG für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Eickel am Donnerstag, dem 07.10.2021, 17:00 Uhr .....	4
Öffentliche Zahlungserinnerung .....	4
Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt im Bereich der Stadt Herne.....	5
Öffentliche Bekanntmachung - Planfeststellung für die Erhöhung und Erweiterung der Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE) zur Schaffung zusätzlicher Volumina für Abfälle der Deponieklassen I, II und III einschließlich damit im Zusammenhang stehender Änderungen .....	8
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Aliaksandr Karatouskikh.....	14
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Pascal Damhuis .....	14
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Rehaf Alfarağ .....	15
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Marek Bakaszynski .....	15
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Siham Bent Mohamed Daho .....	16
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Marcin Pjotr Jastrzebski .....	16
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Ercan Yunes .....	17
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Blerdi Zhupani .....	17

Herausgeber:  
Erscheinungsweise:  
Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0 nach Bedarf  
Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.  
Das Amtsblatt steht im Internet unter [www.herne.de/amtsblatt](http://www.herne.de/amtsblatt) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

**TAGESORDNUNG für die Sitzung des Rates der Stadt am Dienstag, dem 05.10.2021,  
16:00 Uhr**

Sitzungsort: großer Sitzungssaal (Raum 312), Rathaus Herne

Öffentlicher Teil

1. Neuberufung des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Bochum für die 14. Amtsdauer vom 01.07.2022 bis 30.06.2028
2. Neuberufung der Mitglieder des Ausschusses für anzeigepflichtige Entlassungen beim Arbeitsamt Bochum
3. 1. Verlagerung der Statistikstelle und befristete Implementierung der Zensus-Erhebungsstelle in den Fachbereich 52 sowie die Einrichtung der Leitung der Erhebungsstelle in das Dezernatsbüro V  
2. Verlagerung der Aufgaben der (passiven) Netzwerk-Infrastruktur in den Fachbereich 53 - Tiefbau und Verkehr
4. Prüfung des Jahresabschlusses 2020 durch den Rechnungsprüfungsausschuss und Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2020
5. Herner Sparkasse - Organbesetzung: Verwaltungsrat
6. Konkretisierung und Anpassung der Maßnahmen zur Modernisierung, Sanierung und Erweiterung von Schulstandorten sowie von weiteren Finanzierungs-/ Förderprogrammen für das Jahr 2021 nebst Überblick über die Objektbeauftragungen an die HSM Herner Schulmodernisierungsgesellschaft mbH
7. Sanierung der Bestandsgebäude und Erweiterung der ehemaligen Grundschule Drögenkamp, Drögenkamp 10, für die Errichtung einer Schule in freier Trägerschaft (Ersatzschule/Quinoa-Schule) für die Sekundarstufe I (Sekundarschule) - Stadtbezirk Herne-Wanne
8. Situation der Herner Gesamtschulen  
hier: Neufestlegung des allgemeinen Aufnahmerahmens (Zügigkeit)
9. Anpassung der Umsetzung der Fördermaßnahme „DigitalPakt NRW“ an Schulen der Stadt Herne; Mitteilung über aktuellen Sachstand
10. 4. Herner Kinder- und Jugendförderplan - Fortschreibung 2022 – 2025
11. Umbesetzung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie
12. Stadtumbau Herne-Mitte - Förderbaustein "Dauerhafte Umnutzung von leerstehenden Ladenlokalen"
13. Soziale Stadt Wanne-Süd - Förderbaustein "Dauerhafte Umnutzung von leerstehenden Ladenlokalen"
14. Sachstand Förderprogramm "Gründächer für Herne: Herne behält einen kühlen Kopf"  
- Vorstellung des Förderprogrammes
15. Vorstellung der Roadmap - Handlungsstrategie Klimafolgenanpassung - Herne
16. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 26 - Karlstraße -
  - 16.1. Entscheidung über den Abwägungsvorschlag der Verwaltung
  - 16.2. Satzungsbeschluss
  - 16.3. Zustimmung zur Begründung
17. Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt Herne
18. Ergänzung des Nahverkehrsplanes für die Stadt Herne um das Thema Barrierefreiheit

19. Gebührenbedarfsberechnung Herner Wochenmärkte 2022
20. Antrag: Umbesetzung von Ausschüssen; hier: CDU-Fraktion
21. Antrag: Umbesetzung von Ausschüssen; hier: SPD-Fraktion
22. Antrag: Sachstandsbericht der Verwaltung zur Digitalisierung in Herne
23. Antrag: Kostenfreies W-LAN an wichtigen Orten im Stadtgebiet
24. Antrag: Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Ausschuss DIM
25. Anfragen der Stadtverordneten
  - 25.1. Anfrage: Problemhäuser
  - 25.2. Anfrage: Corona- und Impffzahlen im Bereich Kinder / Jugendliche
  - 25.3. Anfrage: Ankauf des Firmengeländes der Firma "SUEZ"
  - 25.4. Anfrage: Öffentliche Trinkwasserspender in Herne und Wanne-Eickel
26. Mitteilungen des Oberbürgermeisters

#### Nichtöffentlicher Teil

1. Abberufung eines Prüfers des Fachbereichs Rechnungsprüfung
2. Neuordnung der Herner Gesellschaft für Wohnungsbau (HGW)  
Eckpunktebeschluss
3. Anfragen der Stadtverordneten
4. Mitteilungen des Oberbürgermeisters

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter [www.herne.de/ris](http://www.herne.de/ris).

Herne, 28.09.2021

Der Oberbürgermeister: Dr. Frank Dudda

### **TAGESORDNUNG für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Sodingen am Donnerstag, dem 07.10.2021, 16:00 Uhr**

Sitzungsort: Volkshaus Röhlinghausen, Am Alten Hof 28, 44651 Herne

#### Öffentlicher Teil

1. Bestellung einer Schriftführerin für die Sitzungen der Bezirksvertretung des Stadtbezirkes Sodingen
2. Projekt Mont-Cenis-Gesamtschule – Stadtbezirk Sodingen  
Hier: Vorstellung der Planung und Konkretisierung der Maßnahmen zum Neubau und Sanierung der Bestandsgebäude
3. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

### Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Herne, 29.09.2021

Der Bezirksbürgermeister: Mathias Grunert

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter

[www.herne.de/ris](http://www.herne.de/ris).

### **TAGESORDNUNG für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Eickel am Donnerstag, dem 07.10.2021, 17:00 Uhr**

Sitzungsort: Eickeler Markt 1, Bürgersaal des Sud- und Treberhauses

### Öffentlicher Teil

1. RFNP-Änderung 47 HER (General Blumenthal / ITW Herne): Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
2. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

### Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Herne, 30.09.2021

Der Bezirksbürgermeister: Arnold Plickert

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter

[www.herne.de/ris](http://www.herne.de/ris).

### **Öffentliche Zahlungserinnerung**

Die Zahlungsabwicklung der Stadt Herne als Vollstreckungsbehörde erinnert an die Zahlung der im Monat Oktober 2021 fällig werdenden Steuern und Abgaben.

Bei verspäteter Zahlung müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge berechnet werden. Falls Mahnung und ggfs. zwangsweise Einziehung erforderlich werden, entstehen weitere Kosten.

Die Bankverbindungen der Stadt Herne und das anzugebende Kassenzeichen entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Heranziehungsbescheid.

Herne, 1.10.2021

Zahlungsabwicklung als Vollstreckungsbehörde

# **Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt im Bereich der Stadt Herne**

Gemäß § 35a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 35b der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährliche Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB -) in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit bestimmt:

## **1 Anwendungsbereich**

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- entzündbare Gase der Klasse 2 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 2 GGVSEB und
- entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 4 GGVSEB.

## **2 Fahrweg**

### **2.1 Allgemeines**

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

### **2.2 Positivnetz**

Zum Positivnetz zählen alle Straßen im Stadtgebiet Herne, die nicht im Negativnetz aufgeführt sind.

### **2.3 Negativnetz**

Zum Negativnetz zählen die in der Anlage aufgeführten Straßen in der jeweils gültigen Fassung.

Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

### **2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes**

Soweit der Be- oder Entladeort auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrzeugführer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

### **2.5 Autohöfe**

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst

Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes bedarf es keiner Einzelfahrwegregelung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde

### **3 Benutzung des Fahrweges**

Nach § 35a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 GGVSEB sind grundsätzlich die Autobahnen zu benutzen. Für die Fahrt von dem Beladeort zu der dem Beladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der dem Entladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu dem Entladeort sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

### **4 Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer**

#### **4.1 Beschreibung des Fahrweges**

Der Beförderer hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in geeigneten Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben.

#### **4.2 Mitführungspflicht**

Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen. Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung und eine Kopie dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Anlagen während der Fahrt mitzuführen, zu beachten und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

#### **4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen**

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

### **5 Übergangsregelungen an den Landesgrenzen**

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

### **6 Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

## **7 Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01. Oktober 2021 in Kraft.

Die Allgemeinverfügung vom 19. Mai 2010 wird zum 30. September 2021 widerrufen.

## **8 Sofortige Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

## **9 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Klage erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

## **10 Hinweis**

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Herne, 29.09.2021

Der Oberbürgermeister: i.V. Dr. Burbulla, Stadtrat

### **Zusätzlicher Hinweis:**

Die bisher erhältliche Gefahrgut-KartenCD wird, inhaltlich reduziert, nur noch auf Wunsch gegen eine Gebühr (derzeit 20,00 €) ausgegeben. Zu beziehen ist sie ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau NRW, Betriebssitz, Referat Planung, Abteilung Straßeninformation und Vermessung, Deutz-Kalker-Straße 18-26, 50679 Köln, oder unter [kontakt.strasseninformation@strassen.nrw.de](mailto:kontakt.strasseninformation@strassen.nrw.de).

Die bisher auf der Gefahrgut-KartenCD vorhandenen Informationen stehen zum kostenfreien Download bereit.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an  
Markus Belzer, 0221 / 8397 – 157, [markus.belzer@strassen.nrw.de](mailto:markus.belzer@strassen.nrw.de)  
oder  
Bernd Geenen, 02151 / 819 – 230, [bernd.geenen@strassen.nrw.de](mailto:bernd.geenen@strassen.nrw.de)

**Anlage 1 zur Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt im Bereich der Stadt Herne**

**Negativnetz der Stadt Herne**

Gerther Str.                    zwischen Stadtgrenze Bochum und Sodinger Str.  
  
Holthausen Str.                zwischen Mont-Cenis-Str. und Stadtgrenze Bochum  
  
Dorstener Str.                 zwischen Wiedehopfstr. und Stadtgrenze Gelsenkirchen Hofstr.  
    zwischen Stadtgrenze Gelsenkirchen und Westfalenstr.

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 52  
48147 Münster  
Az.: 52-500-0662646-1000/0056.U

Münster, den 01.10.2021

**Öffentliche Bekanntmachung - Planfeststellung für die Erhöhung und Erweiterung der Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE) zur Schaffung zusätzlicher Volumina für Abfälle der Deponieklassen I, II und III einschließlich damit im Zusammenhang stehender Änderungen**

**I.**

Mit Beschluss der Bezirksregierung Münster vom 15.09.2021 – Az.: 52-500-0662646-1000/0056.U – ist der Plan für die Erhöhung und Erweiterung der ZDE zur Schaffung zusätzlicher Volumina für Abfälle der Deponieklassen I, II und III einschließlich damit im Zusammenhang stehender Änderungen gemäß der §§ 35 ff. des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPg) festgestellt worden. Der Planfeststellungsbeschluss (PFB) enthält Nebenbestimmungen.

**II.**

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

**I.1 Feststellung des Plans**

Auf den Antrag vom 28.11.2018 der AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR), Im Emscherbruch 11, 45699 Herten wird durch die Bezirksregierung Münster (BR Münster) gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) nach Maßgabe der in

Abschnitt II. aufgeführten Unterlagen und der in Abschnitt III. festgelegten Nebenbestimmungen der Plan zur letztmaligen Erweiterung und Erhöhung der Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE) festgestellt. Damit sind die Errichtung und der Betrieb der beantragten neuen Deponieabschnitte zugelassen. Die AGR ist Trägerin dieses Vorhabens und Betreiberin dieser Deponie bzw. dieser Deponieabschnitte.

## **I.2 Umfang des Planfeststellungsbeschlusses**

Der Antrag gemäß § 35 Abs. 2 KrWG zur „Erweiterung und Erhöhung der Zentraldeponie Emscherbruch zur Schaffung zusätzlicher Volumina für Abfälle der Deponieklassen I, II und III einschließlich damit im Zusammenhang stehender Änderungen“ der AGR mbH vom 28.11.2018 umfasst im Wesentlichen die nachfolgend genannten Maßnahmen:

- Erweiterung der ZDE um einen Deponiebereich der Klasse II (DK II-Bereich) im Norden des Standortes
- Erhöhung der ZDE um einen Deponiebereich der Klasse I (DK I-Bereich) und die Erhöhung des Deponiebereiches der Klasse III (DK III-Bereich)
- Erhöhung der Zwischenabdichtung des DK I-Bereichs (ehemalige Stell- und Wartungsfläche)
- Änderung der genehmigten Oberflächenabdichtung (OFA) im H-Bereich
- Änderung der Entgasung im vorhandenen H-Bereich
- Mitbehandlung der Sickerwässer des DK I- und des neuen DK II-Bereichs in der vorhandenen Sickerwasserbehandlungsanlage
- Änderung der Oberflächenentwässerung
- Errichtung einer Dichtwand im Norden / Nordosten des Standortes zur vollständigen Umschließung des Deponiestandortes
- Änderung des Abfallartenkataloges inkl. der Aufhebung der Plangenehmigung vom 03.07.2008
- Änderung der genehmigten Rekultivierung
- Verlängerung der Lagerzeit im Revisionszwischenlager auf maximal zwei Jahre
- Aufhebung des Bescheides vom 05.12.2012 zur Errichtung einer temporären, qualifizierten Oberflächenabdeckung
- Befristete Waldumwandlung für 10 Jahre.

## **I.3 Rechtsgrundlagen / Rechtswirkung**

Rechtsgrundlagen des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses sind:

- § 35 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
- §§ 3, 18, 19 und 21 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 27.04.2009 (BGBl. I S. 900)
- § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)

- §§ 31 und 33 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatorschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 (SGV. NRW. S. 791) in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
- §§ 39 und 40 des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LfoG NRW) vom 24.04.1980 (GV. NRW. S. 546) in Verbindung mit § 9 des Gesetzes zu Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswald-gesetz - BWaldG) vom 02.05.1975 (BGBl. I. S. 1037)
- §§ 15 - 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)
- §§ 72 - 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102)
- §§ 1 und 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (SGV. NRW. S. 282)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Durch den vorliegenden PFB wird die Zulässigkeit des Vorhabens (s. a. I. 2) einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen oder Einrichtungen auf dem Standort der ZDE im Hinblick auf alle von ihm berührten Belange festgestellt. Neben dieser Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Trägerin des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Aufgrund der im Wesentlichen nachfolgend unter VIII. in diesem Beschluss dargestellten Planungsüberlegungen und nach dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens wird das planfestgestellte Vorhaben „Erweiterung und Erhöhung der ZDE“ unter Abwägung der zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit als notwendig und verhältnismäßig angesehen.

#### **I.4 Entscheidung über Einwendungen und Verfahrensanträge**

Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens zur Entscheidungsfindung über den Antrag gemäß § 35 Abs. 2 KrWG zur „Erweiterung und Erhöhung der Zentraldeponie Emscherbruch zur Schaffung zusätzlicher Volumina für Abfälle der Deponieklassen I, II und III einschließlich damit im Zusammenhang stehender Änderungen“ der AGR mbH vom 28.11.2018 wurden eine Vielzahl von Einwendungen, Anträgen zur Sache und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) vorgetragen.

Einem Teil der o. g. Vorträge wird durch entsprechende Nebenbestimmungen und Auflagen in diesem PFB Rechnung getragen. Die insofern berücksichtigten Einwendungen, Anträge und Stellungnahmen stehen der vorliegenden positiven Entscheidung somit nicht entgegen.

Die weiteren Einwendungen, Anträge und Stellungnahmen zu dieser Planfeststellung des Vorhabens werden zurückgewiesen bzw. haben sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt.

Gefahren für die in § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter sind nicht erkennbar bzw. mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik auf ein zulässiges Maß reduziert.

### **I.5 Bedingungen, Vorbehalte und Befristungen**

- I.5.1 Die Ablagerungsphase in den mit diesem PFB zugelassenen neuen Deponieabschnitten (DK I und DK II) darf erst nach der durch die BR Münster bestätigten Vorlage einer gem. 36 Abs. 3 KrWG i. V. m. § 18 DepV festgesetzten Sicherheitsleistung beginnen. Hierzu ergeht ein separater Bescheid.
- I.5.2 Die Kubaturerhöhung im Bereich der Vorbehaltsfläche (Standort der Schlackenaufbereitungsanlage, hier der Bereich zwischen den Schüttfeldern SF 5 bis SF 11) darf erst nach der erfolgten Verlegung der Höchstspannungsfreileitung, Bauleitnummer (Bl.) 4533, durch die Errichtung und Inbetriebnahme des zusätzlichen Masten 9c/Bl. 4533 erfolgen (s. a. III. 5).
- I.5.3 Die abschließende Entscheidung über die Abfallablagerung und die technische Ausgestaltung in den Schachtschutzbereichen der beiden Tiefbauschächte der ehemaligen Zeche Graf Bismarck (Schacht 7 und Schacht 8) bleibt gem. § 74 Abs. 3 VwVfG vorbehalten. Die für diese Entscheidung erforderlichen Unterlagen sind spätestens 3 Jahre nach Inbetriebnahme des ersten Schüttfelds im Nordbereich entsprechend den Ausführungen unter IV. vorzulegen. Der Ausbau des dritten Bauabschnitts im Nordbereich darf erst nach der Vorlage meiner Entscheidung über die technische Ausgestaltung der Schachtschutzbereiche erfolgen.
- I.5.4 Nach Abschluss jeder einzelnen Schüttphase des DK II-Bereichs ist sukzessive mit der Rekultivierung zu beginnen. Innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren nach der Rodung der Flächen für den neuen Deponiebereich der Klasse II im Norden des Standortes der ZDE, längstens bis zum 28.02.2031, ist die Wiederaufforstung auf einer Fläche von 4,0369 ha mit Niederwald und Gehölzstreifen abzuschließen (s. a. III. 2.7 und III. 4.1).
- I.5.5 Der vorliegende PFB steht gemäß § 36 Abs. 4 KrWG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen über Anforderungen an die Deponie oder ihren Betrieb.

### **I.6 Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit die sofortige Vollziehung des vorliegenden PFB angeordnet. Der unverzügliche Beginn der Arbeiten sowie die unverzügliche Inbetriebnahme der neuen Deponiebereiche, nach Maßgabe der vorliegenden Entscheidung, liegen im besonderen öffentlichen Interesse, da nur so die Entsorgungssicherheit im Regierungsbezirk (RB) Münster und im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr (RVR) zuverlässig gewährleistet werden kann (s. a. VIII.).

### **I.7 Kosten**

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin, die AGR mbH.

### III.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen den vorliegenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen**  
**Aegidiikirchplatz 5**  
**48143 Münster**

erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

### IV.

Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen können gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie - Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) im Zeitraum

**vom 04.10.2021 bis zum 18.10.2021 einschließlich**

auf folgenden Seiten eingesehen werden:

**Internetseite der Bezirksregierung Münster**

bezreg-muenster.nrw.de (Klick auf „Bekanntmachungen“ dann Klick auf „Verfahren“ dann Klick auf „Deponien“ dann Klick auf „AGR mbH – Erweiterung der Zentraldeponie Emscherbruch in Gelsenkirchen“)

**Internetseite des UVP-Portals:**

(als Suchbegriff „ZDE“ eingeben)

Als zusätzliches Informationsangebot liegt gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG sowie ferner unter Berücksichtigung des § 74 Abs. 5 VwVfG eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen für die Dauer der Veröffentlichung in den Städten Gelsenkirchen, Herne und Herten sowie bei der Bezirksregierung Münster zur **Einsicht während der Dienstzeit möglichst nach vorheriger telefonischer Terminabsprache** aus:

**Stadt Gelsenkirchen**  
**Referat 60 – Umwelt**  
**Raum 1.15**  
**Rathausplatz 1**  
**45894 Gelsenkirchen**  
**Telefon (02 09) 1 69 52 99**

Montag bis Donnerstag  
Freitag

08:30 Uhr bis 15:30 Uhr  
08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

**Stadt Herne**  
**Technisches Rathaus**  
**Fachbereich 51 - Umwelt und Stadtplanung**  
**Raum A 206**  
**Langekampstraße 36**  
**44652 Herne**  
**Telefon: (0 23 23) 16 22 96**

Montag bis Donnerstag                      08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
und    13:30 Uhr bis 16:00 Uhr  
Freitag    08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

**Stadt Herten**  
**Dezernat 4 – Stadtentwicklungsamt**  
**Raum 342**  
**Kurt-Schumacher-Straße 2**  
**45699 Herten**  
**Telefon: (0 23 66) 30 33 40**

Montag    08:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Dienstag, Mittwoch und Freitag              08:00 Uhr bis 12:30 Uhr  
Donnerstag    08:00 Uhr bis 12:30 Uhr  
und    14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

**Bezirksregierung Münster**  
**Dezernat 52**  
**Raum N 4019**  
**Albrecht-Thaer-Straße 9**  
**48147 Münster**  
**Telefon: (02 51) 4 11 56 91**  
**oder (02 51) 4 11 57 30**

Montag bis Donnerstag                      08:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Freitag    08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

**Die aktuellen (Zutritts-)Regelungen der Städte Gelsenkirchen, Herne und Herten sowie der Bezirksregierung Münster im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie sind zu beachten.**

Sofern der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt er mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber allen Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 S. 3 und 4 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster in gedruckter oder digitaler Form (E-Mail-Adresse: PFB\_ZDE@bezreg-muenster.nrw.de) angefordert werden.

Im Auftrag  
gez. Kerkerling

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Aliaksandr Karatouskikh**

Für Herrn **Aliaksandr Karatouskikh**, 40 str. 1 d. 4 p.ir 44 str. 1d 3p, Baltarusijos, Belarus, liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 104 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 23.09.2021, Aktenzeichen 83220783/A1A/0490**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag – Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Mo., Di., Do von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 02323 16-3702 in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Datum: 29.09.2021

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Pascal Damhuis**

Letzte bekannte Anschrift: Theodor-Heuss-Str. 1, 45699 Herten.

An Herrn **Pascal Damhuis** (geboren 23.10.1986) ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-10.005816 vom 23.09.2021** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann von der Person zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, 8:00-12:00 Uhr und Donnerstag 8:00-12:00 Uhr u. 13:30-15:30 Uhr) beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstr. 241, 44649 Herne, eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung 2 Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 23.09.2021

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Rehaf Alfaraj**

Letzte bekannte Anschrift: Hauptstr. 162, 44652 Herne.

An Frau **Rehaf Alfaraj** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-10.005409 und 5410 vom 27.09.2021** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann von der Person zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, 8:00-12:00 Uhr und Donnerstag 8:00-12:00 Uhr u. 13:30-15:30 Uhr) beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstr. 241, 44649 Herne, eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung 2 Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 27.09.2021

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Marek Bakaszynski**

Letzte bekannte Anschrift: Polen.

An Herrn **Marek Bakaszynski** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-02.003012 und 31.08.01-02.003013 vom 23.09.2021** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann von der Person zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, 8:00-12:00 Uhr und Donnerstag 8:00-12:00 Uhr u. 13:30-15:30 Uhr) beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstr. 241, 44649 Herne, eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung 2 Wochen verstrichen ist. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 23.09.2021

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land  
Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für  
Siham Bent Mohamed Daho**

Letzte bekannte Anschrift: Overkamps Hof 9, 44623 Herne.

An Frau **Siham Bent Mohamed Daho** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-02.000413, 31.08.01-02.000414 und 31.08.01-02.000415 vom 24.09.2021** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann von der Person zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, 8:00-12:00 Uhr und Donnerstag 8:00-12:00 Uhr u. 13:30-15:30 Uhr) beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstr. 241, 44649 Herne, eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung 2 Wochen verstrichen ist. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 24.09.2021

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land  
Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für  
Marcin Pjotr Jastrzebski**

Letzte bekannte Anschrift: Kirchstr. 50,44627 Herne.

An Herrn Marcin Piotr Jastrzebski ist ein Schriftstück der Stadt Herne, Aktenzeichen 31.08.01-07.006229 vom 28.09.2021 gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann von der Person zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, 8:00-12:00 Uhr und Donnerstag 8:00-12:00 Uhr u. 13:30-15:30 Uhr) beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstr. 241, 44649 Herne, eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung 2 Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 28.09.2021

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Ercan Yunes**

Letzte bekannte Anschrift: Türkei.

An Herrn **Ercan Yunes** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-07.005181 vom 29.09.2021** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann von der Person zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, 8:00-12:00 Uhr und Donnerstag 8:00-12:00 Uhr u. 13:30-15:30 Uhr) beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstr. 241, 44649 Herne, eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung 2 Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 29.09.2021

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Blerdi Zhupani**

Letzte bekannte Anschrift: München.

An Herrn **Blerdi Zhupani** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-07.004440 vom 29.09.2021** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann von der Person zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, 8:00-12:00 Uhr und Donnerstag 8:00-12:00 Uhr u. 13:30-15:30 Uhr) beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstr. 241, 44649 Herne, eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung 2 Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 29.09.2021